

Weisenbach

Gemeindeanzeiger



Nummer 50
Donnerstag,
15. Dezember 2011

Straßeneinweihung „In den Höfen“



Am Freitag konnte die Straße „In den Höfen“ nach über viermonatiger Bauzeit wieder ihrer offiziellen Bestimmung übergeben werden. (Bericht siehe Seite 8)



Impressum:
Amtsblatt der
Gemeinde Weisenbach
Herausgeber:
Gemeinde Weisenbach
Hauptstraße 3,
76599 Weisenbach
Telefon 07224 9183-0
Telefax 07224 9183-22
E-Mail:
buergermeisteramt@weisenbach.de
www.weisenbach.de
Druck und Verlag:
Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Straße 20,
www.nussbaum-wds.de
Verantwortlich für den
amtlichen Teil und allesonstigen
Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Toni Huber
Hauptstraße 3,
76599 Weisenbach
Verantwortlich für den
Anzeigenteil:
Brigitte Nussbaum,
Merklinger Straße 20,
71263 Weil der Stadt
Einzelversand nur gegen Bezahlung
der 1/4-jährlich zu entrichtenden
Abonnementgebühr
Vertrieb
(Abonnement und Zustellung):
WDS Pressevertrieb GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 9a,
71263 Weil der Stadt,
Telefon 07033 6924-0 oder 6924-13
E-Mail:
abonnenten@wdspresservertrieb.de
Internet: www.wdspresservertrieb.de

Amtliche Bekanntmachungen

Feuerwehrsatzung Satzung für eine freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 8. Dezember folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Weisenbach, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Weisenbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. der Altersabteilung,
 3. der Jugendfeuerwehr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nr. 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen / seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,

5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein / seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines / seiner Stellvertreter(s) werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem / seinen Stellvertreter(n) kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein / seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein / seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem / seinen Stellvertreter(n) (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines / seiner Stellvertreter(s) kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,

2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant / die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten hat / haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein / seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten nach.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Einsatzabteilung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus vier auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - der / die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter,
 - der / die Gerätewart(e).
- (3) Zug- und Gruppenführer können auf Beschluss des Feuerwehrausschusses als weitere Mitglieder in den Feuerwehrausschuss aufgenommen werden.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mit-

gliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 14

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines / seiner Stellvertreter(s), des Schriftführers und des Kassenverwalters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines / seiner Stellvertreter(s) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines / seiner Stellvertreter(s) nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

§ 16
Sondervermögen für die
Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehroffizieren ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehroffizier vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.

Weisenbach, 8. Dezember 2011

gez.
Toni Huber, Bürgermeister

Sitzungsvergütungssatzung

Satzung

über die Sitzungsvergütung für Protokollführer vom 8. Dezember 2011

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

§ 1

Sitzungsvergütung

- (1) Beamten, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und die Arbeitsleistung nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.
- (2) Die Sitzungsvergütung beträgt 25 Euro für jeden Sitzungstag. Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Weisenbach, 8. Dezember 2011

gez.
Toni Huber,
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung

des Abwasserverbandes „Mittleres Murgtal“, Sitz: Gernsbach

Die nächste Verbandsversammlung findet am

Mittwoch, den 21. Dezember 2011, 11 Uhr im Rathaus Gernsbach (kleiner Sitzungssaal)

statt. Die Sitzung der Verbandsversammlung ist gemäß § 15 GKZ öffentlich. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 19 der Verbandsatzung.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2010
2. Beratung und Beschluss des Wirtschaftsplanes 2012
3. Bekanntgabe von Beschlüssen im schriftlichen Verfahren
 - 3.1 Kanalreinigung und TV-Untersuchung gemäß Eigenkontrollverordnung
 - 3.2 Vergabe von Unterhaltungsarbeiten an einem Verbandskanal
4. Verschiedenes

Gernsbach, den 9. Dezember 2011

gez.: Toni Huber
stellvertretender Verbandsvorsitzender

Amtliche Nachrichten

Altersjubilare - wir gratulieren herzlich

21. Dezember, 75 Jahre
Manfred Gerstner,
Hangstraße 41

25. Dezember, 80 Jahre
Werner Schubert,
Rosenstraße 4

Weihnachtskarten bei verschiedenen Institutionen weiterhin erhältlich



Die Postkarten mit verschiedenen Motiven der Wendelinus-Kapelle sind weiterhin bei folgenden Institutionen in Weisenbach erhältlich:

Sparkassengeschäftsstelle,
Volksbankfiliale,
Toto-Lotto Annahmestelle
und bei der
Gemeindeverwaltung.

Auch bei den Mitgliedern der Vorstandschaft können die Karten erworben werden. Die Karten mit tollen Motiven unserer Kapelle eignen sich insbesondere für den Versand von Weihnachtsgrüßen.

Eine Karte im Längsformat kostet 1,50 Euro, im Postkartenformat 1 Euro. Die Kosten für die Produktion der Karten hat die Sparkasse Rastatt-Gernsbach übernommen, so dass der Erlös vollständig der Sanierung unseres Wahrzeichens zu Gute kommt.

Wir wünschen allen Bürger/-innen besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins Jahr 2012.

Auszeichnung für musikalischen Nachwuchs bei der Weihnachtsfeier



Die öffentliche Weihnachtsfeier der Musikkapelle Au nutzte Bürgermeister Toni Huber, um talentierte Nachwuchsmusikerinnen für deren Erfolge beim Jungmusiker-Leistungsabzeichen auszuzeichnen.

Desiree Kast konnte bei der Verleihungsveranstaltung am 20. November im Kurhaus in Baden-Baden das Jungmusiker-Leistungsabzeichen in Silber in Empfang nehmen, Luisa Schiebenedes und Viktoria Kast das Jungmusiker-Leistungsabzeichen in Bronze.

Bürgermeister Toni Huber betonte, dass neben Talent auch Übungsfleiß dazugehört, und verband die Glückwünsche der Gemeinde mit einem Präsent.

Einweihung der Straße „In den Höfen“ in Weisenbach

Der Gemeinderat hatte sich infolge des schlechten Zustandes der Oberfläche, aber auch des Alters der Wasserleitung und teilweise schadhafter Kanalabschnitte entschlossen, in diesem Jahr die Sanierung der Straße „In den Höfen“ einschließlich der Wasserversorgungsleitungen sowie der Abwasserleitungen anzugehen.

Mit den Arbeiten wurde wenige Tage nach dem Weisenbacher Straßenfest Ende Juli begonnen. Vielfältig waren die Arbeiten, denn Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen mussten neu verlegt und entsprechend auch neue Hausanschlüsse geschaffen werden und dies alles unter Inbetriebhaltung der alten Leitungen, denn die Ver- und Entsorgung der Anwohner musste auch während der Bauphase gewährleistet sein. Gut vier Monate später konnte am vergangenen Freitag die Straße wiederum ihrer offiziellen Bestimmung übergeben werden. Im Gegensatz zur Bauzeit, welche überwiegend von der Schönwetterphase profitierte, mussten beim offiziellen Durchschneiden des Bandes durch Bürgermeister Toni Huber, Klemens Mercsanits vom Ingenieurbüro Baumeister und Norbert Neichel, Fa. Nestra sowie einigen Anwohnerkindern neben den Scheren leider auch Schirme erhalten. So suchte man gleich Schutz im bereitgestellten Zelt, wo Bürgermeister Toni Huber neben zahlreichen Anwohnern, welche während der Bauphase mit entsprechenden Einschränkungen leben mussten, ganz besonders dem Planungsbüro Baumeister mit Klemes Mercsanits und Stefan Huber sowie der bauausführenden Firma Nestra mit Norbert Neichel, Uwe Kleehammer und dem Bauleiter vor Ort, Norbert Schmidt dankte. Die Straße „In den Höfen“ wurde zur Wohnanliegerstraße mit einer mittig liegenden Entwässerungsrinne umgebaut. Im Vorfeld wurden bereits das Anwesen In den Höfen 5 sowie ein Schuppen erworben und abgebrochen. Dadurch konnten Kurvenradius und Übersichtlichkeit erheblich verbessert so-

wie zwei private und fünf öffentliche Stellplätze geschaffen werden. Rund 280.000 Euro mussten für Straßenbau einschließlich Kanalisation und Wasserversorgung aufgewendet werden. Aus dem Ausgleichsstock sowie aus dem Landessanierungsprogramm fließen Zuschüsse von rund 125.000 Euro, so dass Weisenbach rund 155.000 Euro Eigenmittel aufbringen musste. Auch der Grunderwerb und der Abbruch wurden aus Mitteln des Landessanierungsprogramms gefördert. Neben der Kommune waren aber auch die Privateigentümer nicht untätig, denn im Bereich der Straße „In

den Höfen“ wurden bzw. werden gegenwärtig drei Privatanwesen mit Fördermitteln aus dem Landessanierungsprogramm umfassend saniert. Auch haben sich weitere Eigentümer der Maßnahme angeschlossen und ihre Zugangs- und Hofffläche saniert. Der Bereich „In den Höfen“ im historischen Ortskern von Weisenbach hat sich somit zu einem optischen Vorzeigebereich entwickelt, die Wohnqualität hat sich durch die vielfältigen Maßnahmen deutlich erhöht. Zufriedenheit herrschte daher bei allen, die an der Einweihung teilnahmen, zumal Speis und Trank gesponsert wurden.

Sporthalle in den Weihnachtsferien geschlossen

Die Sporthalle in Weisenbach ist während der Weihnachtsferien ab Freitag, 23. Dezember 2011, bis

Sonntag, 8. Januar 2012 geschlossen. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Notdienste der Ärzte und Apotheken

Ständige Notrufnummern - Weiterleitung an diensthabenden Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht den Patienten in Notfällen von Montag bis Donnerstag jeweils ab 19 Uhr bis zum Folgetag 8 Uhr und Freitag ab 19 Uhr bis Montag 8 Uhr sowie vor Feiertagen ab 19 Uhr bis zum Tag nach dem Feiertag 8 Uhr zur Verfügung.

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-109

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-122

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-124

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-125

Gynäkologischer Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-126

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

www.zahn-forum.de
von 8 bis 8 Uhr
(von 10 bis 12 Uhr in der Praxis)

Dr./Sammelweis Univ. Tünde-Enikö Weber
Gottlieb-Klumpp-Straße 12, Gernsbach
☎ 07224 1646

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr
Praxis Mussler
Muggenstürmer Straße 6a, Durmersheim
☎ 07245 5536

Apotheken

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr
Samstag, 17. Dezember
Johannes-Apotheke, Hauptstraße 37
Forbach, ☎ 07228 2271

Schwarzwald-Vital-Apotheke, Bismarckstraße 53, Gaggenau, ☎ 07225 917690

Sonntag, 18. Dezember
Stadt-Apotheke, Hauptstraße 87
Gaggenau, ☎ 07225 96670

Alle Angaben ohne Gewähr!

Auf der Suche nach den Sternenkindern ...

... machten sich vergangenen Freitag einige unerschrockene Kindergartenkinder mit ihren Eltern und Erzieherinnen.

Genauso wenig wie an Nikolaus, auf den wir auch dieses Jahr wieder in der Au auf dem Kroneplatz warteten, liebten wir uns vom Regen davon abhalten unsere „etwas andere Adventsfeier“ zu erleben. Wir erfuhren, dass der große Weihnachtsstern sich große Sorgen machte. Einige der neugierigsten Sternenkinder hatten sich auf dem Weg zurück zum Himmel verirrt. Sie waren bei uns in Weisenbach, um heimlich durch die Fenster unsere Weihnachtsvorbereitungen zu beobachten und fanden nun den Weg nicht mehr zurück. Obwohl er schon überall nachgesehen hatte, konnte der große Weihnachtsstern die verirrteten Sternenkinder nirgends entdecken. Deshalb bat er unsere Kindergartenkinder um ihre Hilfe. Wetterfest, mit Taschenlampen, Stirnlampen und sonstigen Leuchtkörpern ausgestattet, trafen wir uns beim Schwimmbadparkplatz, um uns auf die Suche zu machen. Bei einer kleinen Erzählung und dem Lied: „kleine Meise“ erfuhren wir aber zunächst, dass die Tiere des Waldes in der kalten Jahreszeit oft Hunger leiden müssen. Deshalb haben wir uns Rat bei unserem Förster geholt und verteilten, hingen, streuten Maisknödel, Karotten, Erdnüsse und Äpfel für die besungenen Tiere aus. Nun wiesen uns kleine Sterne, die anfangen zu leuchten, wenn der Strahl unserer Taschenlampen sie traf, den Weg. Immer wieder war so ein leuchtender Wegweiser zu finden, bis wir schon von weitem beim Spielplatz große Sterne aufblitzen sahen.

Dort angekommen trugen die Kinder ihr gelerntes Gedicht:
Leuchte Sternlein, leuchte
Leuchte uns voraus
Leuchte liebes Sternlein
Leuchte uns nach Haus!“

So weit waren wir aber noch lange nicht. Wieder zeigten uns die Sterne



auf dem Boden den weiteren Weg, der uns zu unserer nächsten Station im Viertel führte. In der Hoffnung, dass der Regen doch aufhören möge und uns Frau Holle endlich Schnee beschert, sangen wir, begleitet von Ruth auf der Flöte, gemeinsam „Schneeflöckchen, Weißbröckchen“. Den Stern nach, ging es nun über den Bergweg zur Bogenbrücke. Auch dort strahlten uns schon von Weitem große Sterne entgegen. Wir hatten unsere nächste Station erreicht. Hier hörten wir von Eveline die kurze Geschichte der Sternenkinder. Mittlerweile strahlten die Augen unserer Kinder mit den Sternen um die Wette. Langsam näherten wir uns unserem Ziel, dem Kindergarten. Hier mussten wir aufgrund der Wetterlage zwar etwas improvisieren, was dem Spaß, den wir hatten, keinerlei Abbruch tat. Nur mir Lichterketten und Kerzen beleuchtet, wurden wir im Kindergarten mit einer gemütlichen Wärme empfangen. Das im Hof geplante

Feuer wurde eben ersetzt durch den Duft von Glühwein und Kinderpunsch, der schon in unserem Foyer hing und uns neben Gebäck zum gemütlichen Verweilen einlud.

Im Kindergarten erwartete unsere Kinder noch eine kleine Überraschung. Auch hier waren überall kleine Leuchsterne zu finden, die gegen einen Familienstern und ein Sternmandala eingetauscht werden konnten. Sogar für die Erzieherinnen gab es noch eine schöne „Bescherung“. Nach ein paar lieben Dankesworten von unserem Elternbeirat erhielt jede Kollegin ein schönes Präsent für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr. Dafür bedanken wir uns beim Elternbeirat und bei allen Eltern ganz herzlich. Nach ein paar gesungenen Weihnachtsliedern ließen wir unsere Adventsfeier, die ganz im Zeichen unseres derzeitigen Themas: Feuer - oder vom Zauber des Lichts stand, ausklingen.

Märchenerzählerin kommt in den Kindergarten

Obwohl wir mit Feuereifer und voll Inbrust das Lied Schneeflöckchen, Weißbröckchen gesungen haben, schickt uns Frau Holle immer noch keinen Schnee. Daher haben wir uns Hilfe geholt.

Am Mittwoch bekommen wir Besuch von Frau Gallischke vom Puppentheater Sterntaler. Sie spielt uns das Märchen von Frau Holle und wir alle sind schon mächtig gespannt.

Frau Gallischke war mit ihren Puppen schon mehrfach bei uns im Kindergarten. Zum Einsatz kommen bei ihr nicht nur wunderschöne Figuren und eine großartige Kulisse. Da Frau Gallischke auch mit betörenden Düften und Klängen arbeitet, können wir uns von ihrem Spiel auf faszinierende Weise mit allen unseren Sinnen auf die Reise ins Märchenland entführen lassen.

Müllabfuhr in den Höfen ab kommenden Montag

Nach der Freigabe der Straße In den Höfen am vergangenen Freitag wurde mit der Firma MERB, Mittelbadische Entsorgungs- und Recyclingbetriebe, bezüglich der Müllabfuhr folgendes vereinbart:

Ab Montag, 19. Dezember, wird die Straße in den Höfen wieder von allen Müllfahrzeugen abgefahren und die entsprechenden Behältnisse dort geleert. Aus welcher Richtung die Straße befahren wird, hängt jeweils individuell vom Fahrzeug bzw. vom Fahrer ab. Die Anwohner werden daher

gebeten, die unterschiedlichen Müllbehältnisse jeweils auf der Seite bereitzustellen, auf der es für die Leerung zweckmäßig erscheint. Gegebenenfalls werden Aufkleber angebracht oder durch die Fahrer die entsprechenden Straßenseiten vorgegeben. Da sich die Müllfahrzeuge in den letzten Jahren immer mehr verändert bzw. vergrößert haben, ist es aber auch nach der Sanierung und dem Ausbau der Straße erforderlich, dass nicht auf der Straße geparkt wird. Auch wenn man als parkender Fahrzeughalter der Meinung sein

kann, dass die Restdurchfahrtsbreite für die restlichen Verkehrsteilnehmer reicht, so sollte man doch nicht nur Breite sondern auch die Höhe der Müllfahrzeuge berücksichtigen. Die Bitte der Firma MERB richtet sich an alle Verkehrsteilnehmer. Alle direkten Anwohner an der Straße In den Höfen profitieren davon, denn, wenn die Durchfahrt erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, müssen wiederum Sammelplätze an den Einmündungen zur Kelter- bzw. Gaisbachstraße eingerichtet werden.

Abfallkalender 2012 liegen ab sofort aus

Ab sofort liegen die Abfallkalender für das Jahr 2012 in den Rathäusern sowie in den üblichen Verteilstellen der Städte und Gemeinden aus.

In den Städten Gaggenau, Gernsbach und Rastatt gibt es wegen der vielen Orts- und Stadtteile mehrere Abfallkalender, die zusätzlich in Abfuhrbezirke unterteilt sind. Bei der Abholung von Kalendern ist darauf zu achten, dass nach der richtigen Ausgabe gegriffen wird.

Da es aus organisatorischen Gründen zahlreiche Abweichungen von den bisher gewohnten Regelabfuhrtagen gibt, wird empfohlen, die ersten Abfuhrtermine im neuen Jahr rechtzeitig im Abfallkalender nachzulesen.

Der Abfallkalender informiert nicht nur über die Leerungstermine für alle Abfallbehälter sowie über die Termine und Standorte des Schadstoffmobils bei der Problemstoffsammlung für Haushalte. Auf einer ganzen Seite fasst er das im Landkreis Rastatt angebotene Abfall-Erfassungssystem und die richtige Zuordnung von Abfällen zusammen. Darüber hinaus gibt er Hinweise zur Sperrmüllabholung, zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und über die Bezugsquellen für Rest- und Bioabfall-Zusatzsäcke. Schließlich enthält er wichtige Kontaktdaten für Auskünfte beim Abfallwirtschaftsbetrieb und die Öffnungszeiten der vom Landkreis Rastatt betriebenen Entsorgungsanlagen.

Ausgabe über die Feiertage

Wegen der bevorstehenden Feiertage über Weihnachten, Neujahr und Dreikönig wurden folgende Regelungen getroffen:

KW 52

Abgabeschluss für KW 52 ist Donnerstag, 22. Dezember 2011, 18 Uhr.

KW 1/2012 erscheint kein Gemeindeanzeiger.

Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, 12. Januar 2012.

Abgabe hierfür ist Dienstag, 10. Januar 2012, 11 Uhr.

Wir bitten um Berücksichtigung, dass in KW 1/12 kein Gemeindeanzeiger erscheint.

Sperrmüllbörse

In der „Sperrmüllbörse“ haben die Leser jede Woche die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden.

„Anzeigenwünsche“ können schriftlich beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

Angebot der Woche:

1. Winterreifen, 145/80 R 13, 75 G, Goodyear, ☎ 656427
2. Zwei Sessel, braun, schön gepolstert, ☎ 50785
3. Polsterbett, braun, 0,90 x 2 m, ☎ 3644
4. Rindermist für Selbstabholer, ☎ 1654
5. Zwei Kleintierkäfige, einer für innen, einer für außen, auch einzeln abzugeben, ☎ 3387
6. Hasenstall mit zwei Zwergkaninchen, 9 Monate alt, grau-weiß und braun-weiß, komplett mit Zubehör, ☎ 07083 9330721
7. Kieferbett, 1 x 2 m, mit Lattenrost und Matratze, ☎ 07083 1444

Johann-Belzer-Schule Weisenbach-Forbach, Grund- und Werkrealschule

Die Geschichte unseres Adventskranzes

Jeden Montag in der Adventszeit findet an der Johann-Belzer-Schule eine Adventsbesinnung statt. Schüler und Lehrer gestalten diese mit Beiträgen wie Anspiele, Gedichte, Geschichten und Lieder.

Gleich am Montag nach dem 1. Adventssonntag gab es ein Anspiel, durch das alle an unserer Schule erfahren sollten, wo der erste Adventskranz überhaupt aufgestellt wurde.

Vor etwa 200 Jahren wollte ein Mann namens Johann Heinrich Wichern in einem Waisenhaus in Hamburg den Kindern die Zeit bis Weihnachten hell und fröhlich machen. Er nahm ein altes Wagenrad und setzte darauf 23 Kerzen - vier große weiße Kerzen als Symbole für die Adventssonntage und 19 kleine rote Kerzen für die Werktage bis Weihnachten.

An jedem Tag im Advent versammel-

ten sich die Kinder und zündeten eine weitere Kerze an, sangen Adventslieder und hörten Geschichten aus der Bibel. Erst später schmückte man den Kranz mit Tannenzweigen. Wie schön, dass sich diese Idee bis zu uns an die Schule verbreitet hat.

Ein herzliches Dankeschön an Frau und Herrn Balsler (Kunst und Antiquitäten), die uns dafür das alte Wagenrad gespendet haben.



Neues Kursprogramm Sturzprophylaxe stößt auf große Resonanz

Die Sozialstation Forbach-Weisenbach konnte mit ihrem neuen Angebot zur Vorbeugung von Stürzen für die Teilnehmer mehr Lebensqualität erreichen. Am letzten Nachmittag des ersten Kurses wurden die Seniorsportler gebeten, Rückmeldung zu geben, wie der Kurs auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten war.

Schließlich war es für die meisten das erste Mal, mit Gewichten zu trainieren oder bewusste Bewegungen zu machen, um die Balance zu fördern. Mit Kursleiterin und Sturzprophylaxetrainerin Dora Hiller waren die Teilnehmer sehr zufrieden. Damit das Erlernte auch noch nach Weihnachten nicht in Vergessenheit gerät, gab Frau

Hiller Broschüren aus, die das Weiterüben zu Hause erleichtern. Die AOK Mittlerer Oberrhein war als Mitveranstalter eingebunden, die Gesundheitskasse hat mit der Basisfortbildung aller unserer Pflegefachkräfte zum Sturzprophylaxetrainer die Grundlage für diesen erfolgreichen Kurs gelegt. Darüber hinaus sponserte sie alle erforderlichen Geräte, die bei den Kursnachmittagen in den Einsatz kamen. Auch die Kursgebühren übernahm die Kasse für ihre Versicherten, jedoch auch andere Kassen bezuschussten dieses gesundheitsfördernde Angebot zum größten Teil. Jeder der 70- bis deutlich über 80-jährigen Teilnehmer nimmt eine Verbesserung seiner Situation wahr. Die ei-

nen können ihre alltäglichen Arbeiten wieder besser bewältigen, haben weniger Angst vor einem Sturz oder sind nicht mehr gestürzt. Andere bewegen sich häufiger, trauen sich mehr zu oder fühlen sich gesünder und mobiler und haben einfach mehr Freude am Leben.

Dieses sehr gute Ergebnis soll nun zu neuen Kursangeboten ermutigen. Die Sozialstation plant mit Frau Hiller weitere Kurse im Frühjahr nächsten Jahres. Je nach Nachfrage aus den einzelnen Teilorten besteht die Möglichkeit, Kurse vor Ort anzubieten. Voranmeldungen nehmen wir ab Januar unter Telefon 07228 960575 gerne entgegen.

Vereinsnachrichten

TV Weisenbach, Abt. Tischtennis

Spielberichte und Ergebnisse der einzelnen Mannschaften

Nach einem wahren Krimi beendete die 1. Herrenmannschaft mit einem 9:7-Sieg gegen den TTC Altdorf die Vorrunde der Landesliga. Um diesen Sieg musste lange gezittert werden, ehe das Schlussdoppel Gerhard Egner/Jürgen Burkhardt diese Partie zum Sieg beendeten. Gerhard Egner blieb in seinen Einzelspielen ungeschlagen. Außerdem punkteten Jürgen Burkhardt, Frank Kalmbacher, Rouven Christmann, Patrick Kühn und Frank Fellmoser je einmal in ihren Einzeln. Damit beendete die 1. Herrenmannschaft die Vorrunde mit 8:10 Punkten auf dem 5. Tabellenplatz.

Eine 4:9-Niederlage gegen den Rastatter TTC gab es für die 2. Herrenmannschaft in der Bezirksklasse. Somit schloss man die Vorrunde auf dem 7. Platz mit 9:11 Punkten ab. Über die gesamte Spieldauer mussten die Weisenbacher Herren dem Rückstand hinterherlaufen und konnten ihn nur noch verkürzen. Die Punkte erspielten Volker Mai, Adrian Reiter, Ingo Weiler und das Doppel Benno Fortenbacher/Ingo Weiler.

Ebenfalls in ihren letzten Spielen kassierte die 3. Herrenmannschaft in der Kreisklasse A eine Niederlage. Gegen den SV Ottenau V konnten sie nur bis zum Spielstand 3:3 mithalten, ehe die Gastgeber davonzogen und das Spiel nicht mehr aus der Hand gaben und 9:5 gewannen. Als einziger blieb Dieter Gerstner im Einzel und im Doppel mit Partner Erich Fellmoser unbesiegt. Die restlichen Punkte steuerten Alfred Großmann und Erich Fellmoser bei. In gleicher Höhe verloren sie auch gegen den TTC Muggensturm. Hier war das Spiel bis zum 5:6-Spielstand ausgeglichen, doch die Gäste beendeten die Partie mit drei Siegen zum 5:9. Außer dem Gewinn zweier Doppel konnten noch Dieter Gerstner, Erich Fellmoser und Wolfgang Überle mit Einzelsiegen überzeugen. Damit

liegt man nach der Vorrunde auf dem 5. Tabellenplatz mit 11:9 Punkten.

Die Jugend musste zum Abschluss eine 3:6-Niederlage gegen den TB Sinz-

heim II hinnehmen. Dabei gewann wieder David Baier alle Einzel und sein Doppel mit Dominik Seidt. Der 4. Platz mit 12:6 Punkten ist sehr erfreulich.

NaturFreunde Weisenbach

Einladung zur Weihnachtsfeier

an alle Kinder, die in diesem Jahr an den Bastelaktionen teilgenommen haben.

Die NaturFreunde Weisenbach wollen sich bei allen Kindern, die im Jahr 2011 an den verschiedenen Bastelaktionen teilgenommen haben, ganz herzlich bedanken. Deshalb kommt am Sonntag, 18. Dezember, um 15 Uhr der Nikolaus ins Naturfreundehaus, um den kleinen Künstlern eine Überraschung, aus seinem prall gefüllten Sack, zu überreichen. Damit er auch für jedes Kind ein Geschenk hat, muss eine Anmeldung bis 16. Dezember bei Vera oder Laura Schaible, Telefon 40881, erfolgen.

Wir hoffen natürlich, dass Ihr zahlreich erscheint und freuen uns auf eine lustige Zeit mit dem Nikolaus.

An die Mitglieder!

Natürlich werden auch die Großen wieder die Möglichkeit haben sich Geschenke aus dem Grabbelsack zu holen.

Deshalb erfolgt wieder der Aufruf an alle Mitglieder, ein Päckchen im Naturfreundehaus bis zur Weihnachtsfeier abzugeben.

Im Anschluss an die Weihnachtsfeier wird uns Heinz Schaible in seiner gewohnten Art und Weise die Höhepunkte aus dem Jahr 2011 präsentieren. Die Naturfreunde freuen sich darauf, viele große und kleine Gäste begrüßen zu können.

Heimatspflegeverein/Seniorenrat

Besuch des Weihnachtsmarktes in Esslingen

Eine vorweihnachtliche stimmungsvolle und heimelige Atmosphäre erlebten die 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Besuch des Esslinger Mittelalter- & Weihnachtsmarkts.

Rechtzeitig hatte es aufgehört zu regnen und die beleuchteten Gebäude der historischen Altstadt boten ein beeindruckendes malerisches Bild. Die liebevoll geschmückten Buden und Stände luden zum Verweilen im Bereich des Weihnachtsmarktes ein. Die prächtigen Fachwerkhäuser sind für den Mittelaltermarkt die perfekte

Kulisse für mittelalterlich gekleidete Händler, Handwerker, Gaukler und Musiker.

Vor der Rückfahrt versammelten sich die meisten Fahrtteilnehmer vor der Bühne am Marktplatz, auf welchem eine Musikkapelle weihnachtliche Weisen spielte, die zum Mitsingen einluden.

Zukünftig möchten der Heimatspflegeverein und der Seniorenrat immer wieder zu Besuchen von Weihnachtsmärkten einladen.

Rückblick Weihnachtsfeier und weitere Termine



Dieses Jahr lud der Turnverein Weisenbach am 4. Dezember seine Mitglieder zu einer Adventsfeier in die vereinseigene Turnhalle ein. Roland Schäfer begrüßte alle Anwesenden, unter Ihnen etliche Kinder. Bei Kaffee, Kuchen, Waffeln und Weihnachtsliedern, vergaß man die Hektik des Alltags und stimmte sich auf die Vorweihnachtszeit ein. Die Kinder verkürzten sich die Zeit des Wartens mit Bastelarbeiten und haben sich richtig gefreut, als der Nikolaus erschien. Gekonnt zeigten die Kinder dem Nikolaus, was sie über das ganze

Jahr gelernt hatten. Anschließend wurden noch Lieder und Gedichte vorgetragen und jeder durfte ein kleines Geschenk mit nach Hause nehmen. Die jungen Sportler wurden für ihre turnerischen Darbietungen von Ihrem Übungsleiter und den Übungsleiterinnen toll vorbereitet.

Roland Schäfer dankte diesen im Namen des Turnvereins recht herzlich, für die geleistete Arbeit über das ganze Jahr. Mit der Weihnachtsgeschichte „Christinchen“, vorgetragen von Ursula Oppermann und Weihnachts-

liedern, begleitet durch Roland Hürst am Akkordeon, ließ man den Nachmittag gemütlich ausklingen.

Gründungstreffen

Wir treffen uns am Montag, 26. Dezember, ab 10.30 Uhr, wie alljährlich am Gründungstag zu einem Frühstück im Gasthaus „Grüner Baum“. Hierzu laden wir alle Ehrenmitglieder, Mitglieder und Freunde recht herzlich ein. Wir freuen uns auf euer Kommen.

Wanderung zwischen den Jahren

Am Donnerstag, 29. Dezember, findet unsere diesjährige Wanderung zwischen den Jahren statt. Wir treffen uns um 9.40 Uhr am Bahnhof Weisenbach. Wir fahren Richtung Gernsbach. Von dort wandern wir zum „Wolpertinger“. Wir freuen uns über eine rege Beteiligung.



Schwarzwaldverein Ortsgruppe Langenbrand

Einladung zur Schweinerippchenwanderung

Am Mittwoch, 4. Januar 2012, findet die traditionelle Schweinerippchenwanderung des Schwarzwaldvereins Langenbrand statt. Hierzu treffen sich an diesem Tag alle wanderfreudigen Männer um 13.30 Uhr am Parkplatz bei der Festhalle in Langenbrand. Von dort aus startet dann eine Kurzwanderung, die mit dem Schweinerippchenessen in der Grundhütte beendet wird. Hierzu sind alle Männer (auch Gäste), die Lust auf ein sol-

ches Wanderunternehmen haben, herzlich eingeladen. Für Personen, die nicht an der Wanderung teilnehmen können oder wollen, ist die Grundhütte an diesem Tag ab 14.30 Uhr geöffnet.

Aus organisatorischen Gründen sollten sich die Teilnehmer bis Freitag, 23. Dezember, bei Jürgen Gerstner, Telefon 07228 3281, oder Adolf Gerstner, Telefon 07228 2461, anmelden.

Gesangverein „Eintracht“ Au Chorproben

Am Donnerstag, 15. Dezember, 19.30 Uhr gemischter Chor im Sängerkheim.

Am Freitag, 16. Dezember, 18 Uhr junger Chor im Proberaum.

Am Samstag, 17. Dezember, 14 Uhr gemischter- und Männerchor in der Kirche.

Schwarzwaldverein Gernsbach Wanderverzicht

Die Dienstagswanderer treffen sich am 20. Dezember um 16 Uhr zum Jahresabschlussessen im Restaurant „Dubrovnik“. Auch die Mittwochwanderer führen mit Rücksicht auf die Weihnachts- und Nachweihnachtswoche in diesem ablaufenden Jahr keine Wanderungen mehr durch. Stattdessen schließt man sich der Silvesterwanderung zum Jahresabschluss mit Einkehr an. Näheres wird noch bekannt gegeben.

Kultur- und Wanderreise 2012

Der Schwarzwaldverein hat auch für das Jahr 2012 eine mehrtägige Reise vorgesehen. Vom 30. Juli bis 3. August geht es nach Churfranken nach Mosbach, Miltenberg und Wertheim am Main mit Hotelaufenthalt in Bürstadt in ein hervorragendes 4-Sterne-Hotel mit Halbpension. Geplant sind drei professionelle Stadtführungen, mindestens zwei leichtere Wanderungen, ein Weingutbesuch mit Weinproben und eine zweimal dreistündiger Dampferausflugsfahrt auf dem Main nach Wertheim. Im Gesamtpreis von 360 Euro/Person ist zudem die Busfahrt ab Gernsbach enthalten. Teilnehmen können nur Mitglieder des Schwarzwaldvereins. Auskunft hierüber und Anmeldungen sind nur bis Ende Januar beim Vorsitzenden Richard Herzig, Telefon 655590, möglich. Wegen des großen Interesses bitte möglichst bald anmelden. Es wird sicher wieder ein Erlebnis.

FC Weisenbach

10. Schlecksellauf und Infos vom Fußball

Am Dienstag, 27. Dezember, um 14.30 Uhr ist bei der Alten Turnhalle in Weisenbach der Startschuss für unseren diesjährigen Schlecksellauf. Die Laufstrecken können in unterschiedlichen Längen bis zu 12 km gelaufen werden.

Über zahlreiche Walker/-innen freuen wir uns ganz besonders. Die Walkingstrecke (Dauer längstens 1 ½ Std.) kann auf der Laufstrecke (flach und Asphalt) aber besser auf Waldwegen gelaufen werden. Dabei sein ist alles! Unter diesem Motto wollen wir unseren Lauf verstehen. Zeitnahme erfolgt keine. Und so gibt es als Prämierung für jeden Teilnehmer ein Schleckselglas (hergestellt aus den Früchten unserer Heimat).

Anmeldungen können bis Sonntag, 18. Dezember, erfolgen bei: Josef Krieg, Telefon 652300 (auch AB), oder josef-krieg@web.de oder info@freizeitclub-weisenbach.de.

Das Startgeld von drei Euro verwenden wir für den anschließenden kleinen Umtrunk mit Neujahrsbrezeln und Glühwein etc. Die Ausgabe der Startnummern erfolgt ab 13 Uhr. Wir freuen uns über jede Anmeldung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder gesundheitliche Schäden.

Abteilung Fußball

B-Juniorinnen

auch außerhalb des Platzes aktiv

Zum Gastspiel anlässlich der Weihnachtsfeier treten die Weisenbacher B-Juniorinnen im „Merkurstüble“ in Staufenberg an. Das runde Leder wird mit der schweren, kleinen Kugel getauscht. Beim Kegeln und gemeinsamen Essen steht die Geselligkeit im Vordergrund.

Zum Nachtschisch gibt's dann Tischfußball und Wunschmusik der Spielerinnen und Betreuer. Am Samstag, 17. Dezember, bieten die Mädchen einen Einpackservice im örtlichen Einkaufsmarkt Fitterer an.

Silvesterbrezelwürfeln

Die Abteilung Fußball lädt ein zum traditionellen Silvesterbrezelwürfeln am Samstag, 31. Dezember, ab 10.30 Uhr im Häusel am Sennel. Wir freuen uns auf euer Kommen.

Spielbericht

B-Junioren:

Halbzeit in der Saison 2011/12

SG Forbach 1 - SG Lauf 1 0:1

Knapp war es wieder einmal gegen eine der Spitzenmannschaften. Jedoch, die Tabelle „lügt nicht“. Nach der Hälfte aller Spiele und insgesamt sechs Siegen, vier Niederlagen und einem Unentschieden, liegt man folgerichtig auf Platz 5.

Nun geht es in eine kurze Hallensaison, Training jeweils samstags, 10.30 bis 12.30 Uhr in Forbach. Die Vorbereitungen zur Rückrunde in der Bezirksliga Baden-Baden beginnen im Januar.

LAG Obere Murg

Wintertraining

Jugend + Erwachsene

Dienstags Langenbrand: 19 Uhr Laufen im Freien; anschließend Hallentraining. Freitags Forbach: 18.30 Uhr Laufen im Freien, anschließend ab 19 Uhr Hallentraining bis 20.30 Uhr

Kinder

Montag 17.15 bis 18.30 Uhr Langenbrand alle

Mittwoch 17 bis 18.30 Uhr Weisenbach ab C-Schüler

Donnerstag 17.30 bis 18.45 Uhr Bermersbach alle

Freitag 17 bis 19 Uhr Forbach ab B-Schüler

Samstag 12 bis 13.30 Uhr Weisenbach alle

Aktuell:
www.lag-obere-murg.de

Termine
Einsehbar unter www.blv-online.de
und www.rastattertv.de/leichtathletik

Terminkalender
(In Klammer Meldetermin)
27. Dezember Weisenbach:
Schlecksellauf (18. Dezember)
15. Januar, 14.30 Uhr, in Forbach:
LAG-Familiennachmittag Murghalle

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Samstag, 17. Dezember
10.30 Uhr Krippenspielprobe in der
evangelischen Kirche Weisenbach

Sonntag, 18. Dezember
4. Advent

10 Uhr Gottesdienst mit heiligem
Abendmahl in der evangelischen Kir-
che Forbach (Pfr. Gerhard Bub).
An der Orgel Janna Walz und Johan-
na Höhne.

Mittwoch, 21. Dezember

16.30 Uhr vorweihnachtliches Treffen
der Konfirmand/innen im Gruppen-
raum des Pfarrhauses in Forbach

Vorankündigung

Samstag, 24. Dezember
Heiligabend

16 Uhr Christvesper mit Krippenspiel
in der evangelischen Kirche Weisen-
bach (Manuela Klumpp, Tanja Marx,
Pfr. Gerhard Bub)

18 Uhr Christvesper in der evangeli-
schen Kirche Forbach (Pfr. Gerhard
Bub). Schriftlesung: Dr. Bernd Maske,
Vorsitzender des Kirchengemeinde-
rats.

In diesem Gottesdienst wird unsere
langjährige Organistin und Chorlei-
terin Irene Mende in den Ruhestand
verabschiedet. Frau Mende hat ihren
Dienst in unserer Kirchengemeinde
über viele Jahre hinweg in ausge-
zeichneter Weise versehen.

Als Dank für ihre großen Verdienste
wirkt in diesem Weihnachtsgottes-
dienst ein Streicherquartett mit Mit-
gliedern der Baden-Badener Philhar-
monie und das Staatstheaters Karls-
ruhe mit. Die Leitung hat der Kon-
zertmeister der Baden-Badener Phil-
harmonie, Herr Yasushi Ideue.

Er wird den Gottesdienst als Sologeiger
mitgestalten und - wie schon in
den vergangenen Jahren - das ab-
schließende „Stille Nacht, Heilige
Nacht“ begleiten.

Die Musiker spielen in diesem Jahr
ohne Honorar. Dies soll ein Geschenk
an Fr. Mende sein. Herzliche Einla-
dung.

Kirchliche Nachrichten

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE

Pfarrkirche St. Wendelin Weisenbach
Filialkirche Maria-Königin Au

Gottesdienste von Samstag,
17. bis Montag, 26. Dezember

Samstag, 17. Dezember

Weisenbach: 11 Uhr Beichtgelegen-
heit auf Weihnachten (Pfarrer)

Sonntag, 18. Dezember

4. Adventssonntag

Weisenbach: 10.15 Uhr hl. Messe, mit-
gestaltet vom Familienchor, für die
Lebenden und Verstorbenen der Ge-
meinde; verstorbene Angehörige der
Familien Fischer und Krammer; Aga-
the und Josef Großmann und verstor-
bene Angehörige (Pfarrer); anschlie-
ßend Eine-Welt-Verkauf im Belzer-
haus

Au: 13.30 Uhr Rosenkranzgebet

Weisenbach: 14 Uhr Rosenkranzgebet

Au: 17 Uhr Kirchenkonzert des Ge-
sangvereins Au (Pfarrer)

Dienstag, 20. Dezember

Au: 8 Uhr Rosenkranzgebet

Mittwoch, 21. Dezember

Au: 8.30 Uhr hl. Messe (Pfarrer)

Donnerstag, 22. Dezember

Weisenbach: 7.30 Uhr Schüलगottes-
dienst (G.Ref. Feldin)

18.30 Uhr hl. Messe (Pfarrer i.R.)

Freitag, 23. Dezember

Au: 8 Uhr Rosenkranzgebet

Weisenbach: 8.30 Uhr Rosenkranzgebet

Samstag, 24. Dezember

Heiliger Abend

Au: 15 Uhr Krippenfeier, die Kinder
können ihre Opferkässchen mitbrin-
gen (Pfarrer)

Weisenbach: 17.30 Uhr Chistmette
(Pfarrer i.R.)

Sonntag, 25. Dezember

Weihnachten Hochfest der Geburt
des Herrn - Adveniatkollekte

Weisenbach: 10.15 Uhr feierliches
Hochamt mitgestaltet vom Kirchen-
chor Weisenbach/Au mit der Messe in C
von Johann Ernst Eberlin (Pfarrer)

18.30 Uhr feierliche Weihnachtsves-
per (Pfarrer i.R.)

Montag, 26. Dezember

Zweiter Weihnachtsfeiertag -
Weltmissionstag der Kinder

Au: 10.15 Uhr hl. Messe mit Kinder-
segnung (Rektor Miles)

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro in Weisenbach ist am
Dienstag, 27. Dezember, geschlossen.

Eine-Welt-Verkauf im Belzerhaus

Am Sonntag, 18. Dezember, findet
nach dem Gottesdienst der Eine-
Welt-Verkauf im Belzerhaus statt.

Katholische
Sozialstation

für ambulante
Pflegedienste

Forbach - Weisenbach
Telefon 07228 960575